



Einwendungen zur neuen GO Bassersdorf

Bassersdorf, 17. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Folgende neue Grundsatzartikel sind zu integrieren:

Präambel¹

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

gibt sich die Gemeinde Bassersdorf folgende Gemeindeordnung.

Art. x Nachhaltigkeit (neu)

Die Gemeinde Bassersdorf strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Begründung:

Dieses wichtigste übergeordnete Ziel gehört in jede moderne Gemeindeordnung und erinnert an die 3 unterschiedlichen Aspekte von Nachhaltigkeit.

Art. y Integration und Gleichberechtigung (neu)

^{1neu} Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen. Sie bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

^{2neu} Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

¹ aus: Gemeindeordnung Menzingen ZG

**Begründung:**

Auch wenn es in Bassersdorf keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Gemeinde nicht konform verhält, ist im Alltag doch eine Verrohung und Polarisierung in vielen Bereichen der Gesellschaft festzustellen, so dass ein solcher Grundsatzartikel als durchaus nötig erscheint. Alternativ können die Artikel zu ‚Nachhaltigkeit‘ sowie ‚Integration und Gleichberechtigung‘ in einer Präambel gefasst werden.

Art. z Grundeigentum der Gemeinde (neu)

^{1neu} Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, dürfen nicht verkauft werden.

^{2neu} Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 Streichung

~~6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000.~~

Art. 12 Ziff. 7 Streichung

~~7. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000.~~

Begründung:

Bauland ist das Tafelsilber einer Gemeinde. Land zu erwerben ist kostspielig, denn Landreserven, die eingezont werden können, gibt es kaum noch. Für eine Gemeinde ist es jedoch wichtig, auf Landreserven zurückgreifen zu können, um Bauvorhaben realisieren zu können. Land, das wir heute verkaufen, muss möglicherweise morgen teuer zurückgekauft werden. Denn auch in Zukunft wird Bassersdorf Grundstücke für neue Bauvorhaben wie Schulen, Altersheime, etc. benötigen. Die Befugnis, Land zu verkaufen, ist daher zu streichen resp. grundsätzlich zu verbieten.

II. Die Stimmberechtigten

Abschnitt A. Politische Rechte ist mit folgenden Artikeln zu ergänzen:

Art. x Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren (neu)

^{1neu} Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

^{2neu} Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Bassersdorfer Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern. Zudem werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.



^{3neu} Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Begründung:

Der aktuelle Gemeinderat zeigte bereits mehrmals, dass er Mitwirkung ernst nimmt. Die Verankerung der Mitwirkungsprozesse in der GO ist notwendig, damit gewährleistet ist, dass der Gemeinderat auch in Zukunft der Mitwirkung die notwendige Beachtung schenkt. Dies ist umso zwingender bei Verzicht auf die vorberatende Gemeindeversammlung, welche es bisher ermöglichte, die Anträge des GR durch Änderungsanträge aus der Bevölkerung zu verbessern.

Art. y Gemeindereferendum (neu)

Wird mit einer von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

Begründung:

Gemäss Art. 33 Ziff. 4 der Kantonsverfassung bestimmen die Gemeinden, welche Organe ein Gemeindereferendum ergreifen können. Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass auch die Stimmberechtigten das Referendum anregen können, wird die direkte Demokratie gefördert. Im Kanton Zürich gibt es bereits einige Gemeinden, die von diesem Recht in ihrer GO Gebrauch machen.

Art. m Jugendversammlung (neu)

^{1neu} Die Gemeinde kann eine Jugendversammlung im Sinne von Art. 37 Gemeindegesetz einführen. Die Jugendversammlung hat das Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung und kann beim Gemeindevorstand Anfragen einreichen.

^{2neu} Die Jugendversammlung kann gebildet werden, sobald eine Gruppe von mindestens zehn interessierten Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren diese gründen möchte.

Begründung:

Durch die Jugendversammlung kann die Partizipation der Jugendlichen in der Gemeinde weiter gestärkt werden. Die Jugendversammlung kann die Interessen der Jugendlichen in Politik und Öffentlichkeit vertreten und die Politik und Verwaltung in Jugendfragen beraten. Zudem bietet die Jugendversammlung die Möglichkeit, dass sich interessierte Jugendliche vernetzen können und Projekte von der Jugend für die Jugend realisieren können. Nicht zuletzt unterstützt eine Jugendversammlung die politische Bildung von Jugendlichen und stellt die Nachwuchsförderung in der Gemeindepolitik sicher.



Art. n Jugendvorstoss (neu)

Jugendlichen Einwohner*innen wird Anfragerecht im Sinne von Art. 17 Gemeindegesetz gewährleistet. Mindestens vier Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren können beim Gemeindevorstand eine schriftliche Anfrage einreichen, welche an der Gemeindeversammlung beantwortet wird. Der Jugendvorstoss ist spätestens zehn Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Begründung:

Die Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen werden dadurch gestärkt und sie erhalten eine Möglichkeit, ihre Anliegen offiziell einzubringen. Dadurch wird gegenüber den Jugendlichen ein Zeichen gesetzt, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Zudem kann das politische Engagement der Jugendlichen so gefördert werden, so dass sie sich auch als Erwachsene aktiv in der Gemeinde einbringen werden.

Art. 5 Urnenwahl

Streichung Ziffer 3

~~3. Mitglieder der Sozialbehörde~~

Begründung

Die Streichung von Ziffer 3 Sozialbehörde wird weiter hinten unter 'Sozialbehörde' aufgegriffen.

Ergänzung mit neuer Ziffer zur Publikation von Interessenbindungen

^{2neu} Jeder für ein Amt nach Art. 5 Abs. 2 Kandidierende reicht seine Interessenbindungen gemäss Art. 15 mit dem Wahlvorschlag ein. Die Gemeinde publiziert die Interessenbindungen der Kandidierenden vor der Wahl.

Begründung:

Die Offenlegung von Interessenbindungen von Kandidierenden ist relevant, damit sich der Stimmbürger vor der Wahl ein Bild über die Person machen kann. Die Offenlegung fördert die Transparenz und damit das Vertrauen in die zu wählenden Personen.

Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die jetzige Formulierung ist unklar und für den Laien schwer verständlich. Wir empfehlen, Absätze 1 und 2 neu zu formulieren und insbesondere Art der Wahl (Erneuerung oder Ersatz) sowie Form der Wahl (gedruckte oder leere Wahlzettel) zu trennen.



Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer 7 Vorberatende Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

^{7neu} Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Begründung:

Es stützt nach wie vor den demokratischen Prozess, dass die wichtigen Geschäfte (besonders Gemeindeordnung und grosse Bauvorhaben), die an der Urne entschieden werden müssen, dem Stimmvolk erläutert werden, dass eine Diskussion stattfindet und insbesondere die GV auch Änderungen anbringen kann. Wird das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren in die GO aufgenommen, kann aus Sicht der SP Bassersdorf auf die vorbereitende Gemeindeversammlung verzichtet werden.

Art. 14b Aufsicht über ausgelagerte Gemeindeaufgaben (neu)

Die Gemeindeversammlung, die Behörden, die RGPK² sowie die gemäss den Artikeln 70, 80 und 94 der Kantonsverfassung zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, in die Daten aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig ist.

Begründung:

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz regeln die direkte und die Oberaufsicht der verschiedenen Instanzen. Die Rechtsform der betreffenden Organisationen und Stellen dürfen der stufengerechten Aufsicht nicht im Wege stehen. Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass in deren Statuten und Aufträgen die notwendigen Einsichtsrechte garantiert sind. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Zweckverband, Interkommunale Anstalt, eventuell auch einmal eine kantonale Amtsstelle wie Ombudsstelle oder Sozialversicherungsanstalt) bestehen eigene Aufsichtsorgane, so dass diese von diesem Artikel nicht betroffen sind.

III. Gemeindebehörden

Art. 15 Offenlegung von Interessenbindungen

Konkretisierung Ziffer 2

² Die Interessenbindungen **von sämtlichen Personen, welche die Gemeinde in Organen gemäss Art. 5 vertreten**, werden **auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so dass sie jederzeit einsehbar sind**.

Begründung

Nur gut informiert können wir uns über politische Interessen ein Bild machen. Transparenz schafft Vertrauen in die Politik.

² Resp. RPK



In Kapitel B. Gemeinderat ist zu Beginn eine neue Ziffer einzufügen:

Art. x Führungsgrundsätze (neu)

^{1neu} Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher. Legislaturziele können in zeitlicher Hinsicht auch legislaturübergreifend gesetzt werden.

^{2neu} Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht detailliert Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere auch über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.

^{3neu} Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungs-gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Begründung:

Auch wenn diese Grundsätze vielleicht an anderer Stelle auch beschrieben werden, erachten wir es als sinnvoll, wenn sie in der GO unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeindebehörden als klare Vorgabe aufgelistet sind.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Ergänzung mit neuer Ziffer zur öffentlichen Ausschreibung sowie Besetzung von Positionen

^{4neu} Mindestens 60 Tage vor der Wahl werden alle Sitze in Organen gemäss Art. 17 Ziffer 1 den Parteien gemeldet und öffentlich ausgeschrieben. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.

^{5neu} Die Zusammensetzung von Kommissionen oder Ausschüssen nach Art. 13, Art. x Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren (neu) sowie 17 erfolgt angemessen nach Bevölkerungsgruppen in Bassersdorf (bspw. Generationen, Parteien, Geschlecht oder Nationen).

^{6neu} Die vom Gemeinderat gewählten Personen haben ihre Interessen analog Art. 15 offen zu legen. Diese werden ebenfalls analog Art. 15 publiziert.

Begründung:

Jede Person soll sich der Gemeinde für ein solches Amt zur Verfügung stellen können. Der Gemeinderat soll das so bereitstehende Fachwissen nutzen und die Organe auch politisch breit abgestützt zusammensetzen können.

Die Offenlegung von Interessenbindungen der vom Gemeinderat gewählten Personen ist umso wichtiger, als sie sich keiner per se viel transparenteren Volkswahl stellen müssen.



C. Schulpflege

Die SP Bassersdorf unterstützt die Reduktion der Schulpflege und die damit einhergehende Professionalisierung im Ressort Schule, zumal die Schulleitungen sowie Schulverwaltung in ihren Kompetenzen durch das übergeordnete Recht bereits gestärkt worden sind. Die Organisation der Schule Bassersdorf (Schulverwaltung, Schulpflege und Schulleitung) muss in der Folge jedoch entsprechend ausgearbeitet und die Kompetenzen delegiert werden. Die nicht delegierbaren Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege müssen unter den verbleibenden Mitgliedern neu aufgeteilt werden.

D. unterstellte Kommissionen (Sozialbehörde)

Art. 29 Anzahl und Besetzung

² ~~Die Sozialbehörde besteht inkl. Präsident aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates.~~

³ ~~Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission, mit Ausnahme der Sozialbehörde, die Mitgliederzahl. Zudem regelt der Gemeinderat die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission.~~

⁴ ~~Die Wahl obliegt, mit Ausnahme der an der Urne zu wählenden Mitglieder der Sozialbehörde, dem Gemeinderat.~~

Begründung:

Durch die Unterstellung wird dem Gemeinderat die Aufsichtskompetenz über ein Ressort erteilt, das sozialpolitisch wichtig ist und einen hohen Einfluss auf das Budget hat.

Die Sozialbehörde soll nicht an der Urne gewählt werden, sondern eine aus Fachpersonen durch den GR zusammengesetztes Fachgremium darstellen, das Spezialfälle oder Härtefälle beurteilt. Abs. 4, 5 und 6 (alle neu) von Art. 17 (Wahlbefugnisse) sind sinngemäss zu berücksichtigen.

Zwingend für die vorgeschlagene Lösung ist, dass mittels Kompetenzdelegation im Sinne von §§ 50 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Entscheidungsbefugnis in den Dossiers den Sozialarbeitern*innen resp. in Spezialfällen der Sozialbehörde zu übertragen ist. Die Kompetenzdelegation hat dies zu regeln. Gemäss §§ 170 Abs. 1 lit. b GG kann von der* vom Sozialhilfebezüger*in beim Gemeinderat sodann die Neubeurteilung eines Entscheides beantragt werden, von dem er betroffen ist. Eine Delegation der Entscheidkompetenz zu den Sozialarbeitern*innen sichert eine Professionalisierung.

E. Rechnungsprüfungskommission

Die SP Bassersdorf folgt der Empfehlung der heutigen RPK, neue eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Abschnitt E. Rechnungsprüfungskommission ist damit folgendermassen zu ändern:



<p>E. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.</p> <p>3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>E. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.</p> <p>3 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
	<p>Art. 31 Aufgaben [NEU] *</p> <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge <u>von finanzieller Tragweite</u> an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. <u>Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere</u> in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
	<p>Art. 32 Herausgabe von Unterlagen [NEU] *</p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. <u>Darüber hinaus sind ihr laufend alle Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite unaufgefordert zuzustellen.</u></p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>



Art. 31 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 33 Prüfungsfristen Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert 45 Tagen.
Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

* Wortlaut gemäss Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Änderungen / Ergänzungen der heutigen RPK unterstrichen.

Begründung:

Solange es auf Gemeindeebene kein Gemeindeparlament gibt, braucht es eine verstärkte Prüfung der Geschäfte des Gemeinderates. Eine Prüfbefugnis von Geschäften fördert die Transparenz, ihre Qualität und damit schlussendlich das Vertrauen in die Behörde und stellt die Gewaltentrennung sicher. Diese Vorteile überwiegen den vom Gemeinderat erwähnten Nachteil des Mehraufwands.